

# § 107 FIVG.

FIVG. - Flurverfassungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.02.2022

Rückständige Beiträge der Parteien an Verfahrenskosten sowie Geldausgleichungen jedweder Art werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingebracht.

In Kraft seit 06.02.1979 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)